



Rudolf-Steiner-Schulverein Wuppertal e.V.

Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 22. Mai 2006

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Rudolf-Steiner-Schulverein Wuppertal e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines freien Schulwesens auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners.
- (2) Er ist Schulträger der Rudolf Steiner Schule Wuppertal; ihm obliegt die Pflege der Pädagogik Rudolf Steiners, die wirtschaftliche Betreuung der Schule und ihre rechtliche Vertretung.
- (3) Der Verein kann als Träger die vorschulische Erziehung, Tagesheime und andere Gemeinschaftseinrichtungen der Schule betreiben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins gemäß §2 unterstützt und sich besonders mit der Schule verbunden hat. Lehrer und Erziehungsberechtigte der Schüler dieser Schule sollen jeder einzeln ordentliches Mitglied werden.



- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Schule in finanzieller oder anderer Hinsicht unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung;
 - durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schulrat.
- (4) Wenn das letzte Kind der Erziehungsberechtigten die Schule verlässt oder ein Lehrer aus dem Kollegium ausscheidet, erlischt die Mitgliedschaft. Auf schriftlichen Antrag kann aber die ordentliche Mitgliedschaft beibehalten oder die fördernde erworben werden.

§4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Schulrat
 - c) der Vorstand
 - d) das Lehrerkollegium
- (2) Der Schulrat und der Vorstand legen jeweils in einer Sitzungsordnung, das Kollegium in einer Kollegiumsordnung schriftlich fest, wie die Zusammenkünfte ablaufen sollen. Insbesondere wird darin Folgendes geklärt:
 - die Form der Einladung,
 - die Festlegung und die Befugnisse der Sitzungsleitung,
 - die Form der Protokollführung,
 - der Ablauf der Entscheidungsfindungsverfahren
 - und die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Sitzungsordnung bzw. Kollegiumsordnung.
- (3) Die Organe sind verpflichtet, Verantwortliche für die ihnen übertragenen Aufgaben und Ansprechpartner für das Organ als Ganzes zu benennen. Die jeweils beauftragten Personen, Gruppen und das beauftragte Organ als Ganzes sind in einer Zuständigkeitsliste zu erfassen, die beim Schulrat für jedes Vereinsmitglied zugänglich geführt wird. Änderungen sind durch den aktuellen Ansprechpartner dem Schulrat mitzuteilen.



- (4) Vorstand, Lehrerkollegium und Beauftragte handeln verantwortlich im Rahmen der ihnen übertragenen Vollmachten. Sie sind (gemäß §666 BGB) ihrem Auftraggeber sowie auf Anforderung dem Schulrat und der Mitgliederversammlung verpflichtet, die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft zu geben. Ein Gleiches gilt für die Schulratsmitglieder ihren jeweiligen Wahlgremien gegenüber.

§5 Mitgliederversammlung

Aufgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Feststellung der Jahresbilanz
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung von Satzungsänderungen

Zusammenkünfte

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst vor den Sommerferien statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen ab Datum des Poststempels unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Lehrerkollegium, der Schulrat oder eine Gruppe von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand mit Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

Beschlussfassung

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.
- (5) Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.



Sonstiges

- (6) Von der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das mindestens Angaben über Ort, Datum und Zeit, Vorsitz sowie die zur Abstimmung gelangten Punkte mit deren Abstimmungsergebnissen enthält. Es wird vom Vorstand bestätigend gegengezeichnet und muss innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.

§6 Schulrat

Aufgabe

- (1) Der Schulrat setzt sich aus gewählten Erziehungsberechtigten und Lehrern, dem Vorstand sowie Vertretern der Schülermitwirkung zusammen. Er dient zur Aussprache über pädagogische Fragen sowie über alle Themen, die von seinen Mitgliedern angeregt werden. Er berät in allen rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten und fasst in ihnen Beschlüsse, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Lehrerkollegiums fallen.
- (2) Er ist u.a. zuständig für:
 - die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, Lehrerkollegium und Arbeitskreisen, sofern nicht durch die Satzung festgelegt
 - die Wahl von Delegierten für die Vertretung der Schule in regionalen Elternbeiräten
 - die Beauftragung von Delegierten oder Bildung von Arbeitskreisen in allen die Schulgemeinschaft betreffenden Fragen, z.B. für Feste, Öffentlichkeitsarbeit, Schulzeitung, Schulküche, Saal- oder Turnhallenvermietung
 - die Vereinbarung von Verfahrensregeln und die Wahl der Ansprechpartner für die Konfliktbearbeitung
 - die Beratung des Haushaltsplans
 - die Festlegung des Verfahrens zur Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung am Schulhaushalt
 - Zustimmung zu nicht aus dem laufenden Haushalt finanzierbaren Ausgaben und zur Aufbringung der erforderlichen Mittel
 - die Festlegung der beweglichen Ferientage
 - Weiterentwicklung und Bestätigung von Änderungen in der Schulkonzeption und Schulorganisation sowie bei den zu unterrichtenden Fächern



- Änderungen am Schulvertrag
- die Beratung von Vorschlägen zur Satzungsänderung

Zusammensetzung

- (3) Die Klassenelternschaften wählen je zwei Vertreter für zwei Jahre in den Schulrat, von denen einer stimmberechtigt ist.
- (4) Das Lehrerkollegium wählt aus seinen Reihen stimmberechtigte Mitglieder in der Anzahl der bestehenden Schulklassen für zwei Jahre in den Schulrat sowie mindestens drei Stellvertreter.
- (5) Die Schülermitwirkung wählt zwei ständige Vertreter sowie einen Stellvertreter in den Schulrat. Sie nehmen an den Beratungen teil, schildern die Sichtweise der Schüler und wirken an der gemeinsamen Arbeit mit. In Angelegenheiten von eigenem Belang haben sie Stimmrecht, welches in der Sitzungsordnung des Schulrats geregelt wird.
- (6) Die Schulratsmitglieder werden von ihren jeweiligen Wahlgremien in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl kann durch das jeweilige Wahlgremium unter Neuwahl eines neuen Vertreters jederzeit mit Zweidrittel Mehrheit erfolgen.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstands gehören dem Schulrat als stimmberechtigte Mitglieder an. Werden Mitglieder des Schulrats in den Vorstand gewählt, so verlieren sie ihr Mandat als Klassen- oder Lehrervertreter.
- (8) Der Schulrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder aufnehmen.

Zusammenkünfte

- (9) Der Schulrat tagt in der Regel monatlich in öffentlichen Sitzungen, falls er kein anderes Vorgehen beschlossen hat. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einwöchiger Frist einberufen. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (10) Schulratssitzungen werden von Moderatoren geleitet, die durch den Schulrat für eine festzulegende Zeit gewählt werden und zusammen mit dem Vorstand über die Tagesordnung entscheiden.
- (11) Anträge, über die auf der Schulratssitzung entschieden werden soll, müssen in der Tagesordnung formuliert sein. Anträge zur Aufnahme von Themen in die Tagesordnung müssen einem der Moderatoren des Schulrates wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen. Darüber hinaus werden Anträge oder Themen nur aufgegriffen, wenn die Versammlung dem zustimmt.



Beschlussfassung

- (12) Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Schulratsmitglieder gefasst.

§7 Vorstand

Aufgabe

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verfügt über die Mittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er berichtet dem Schulrat und der Mitgliederversammlung unter Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Er beschließt den finanziellen Rahmen für die frei finanzierten Stellen und regelt die personal- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten mit den Verwaltungsangestellten sowie mit den vom Lehrerkollegium vorgeschlagenen pädagogischen Mitarbeitern.
- (3) Er kann für besondere Aufgaben im Einvernehmen mit dem Schulrat einen Geschäftsführer bestellen und Beauftragte nach §30 BGB benennen. Die Verantwortung für die Finanzentwicklung des Vereins kann der Vorstand nicht delegieren.

Zusammensetzung

- (4) Der Vorstand besteht je zur Hälfte aus ordentlichen Vereinsmitgliedern, die dem Lehrerkollegium angehören, sowie aus solchen, die ihm nicht angehören. Er soll mindestens sechs Mitglieder umfassen
- (5) Alle gewählten Elternvertreter im Schulrat wählen in geheimer Wahl die Elternvertreter für den Vorstand, das Lehrerkollegium bestimmt in geheimer Wahl die Lehrervertreter für den Vorstand. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds muss vom Schulrat mit Zweidrittel Mehrheit bestätigt werden.
- (6) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §26 BGB wird von allen Vorstandsmitgliedern gewählt und muss mindestens drei Vorstandsmitglieder umfassen, die in das Vereinsregister eingetragen werden. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist durch ihre Wahlgremien unter Wahl neuer Kandidaten mit Zweidrittel Mehrheit jederzeit möglich.



- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur Nachwahl weiter. Die Nachwahl findet gemäß Abs. (5) statt.

Zusammenkünfte

- (10) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Dies ist immer der Fall, wenn mindestens eines der Mitglieder die Lage entsprechend einschätzt.

Beschlussfassung

- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er unter Benachrichtigung aller seiner Mitglieder einberufen wurde. Beschlüsse fasst er mit einer Zweidrittel Mehrheit aller seiner Mitglieder.
- (12) Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn kein Vorstandsmitglied bei Beschlussfassung zu Protokoll gibt, dass es beim Schulrat einen Berufungsantrag stellen will. Dieser muss innerhalb von zwei Wochen einem Moderator des Schulrates übergeben und in der dann folgenden Schulratssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§8 Lehrerkollegium

Aufgabe

- (1) Die pädagogischen Aufgaben der Schule werden verantwortlich und weisungsunabhängig durch das Lehrerkollegium im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners wahrgenommen. U.a. ist es zuständig für:
- die Aufnahme von Schülern, die ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt,
 - die Auswahl von pädagogischen Mitarbeitern und deren Verpflichtung zur Mitarbeit in den Konferenzen und in der Selbstverwaltung der Schule,
 - den Umfang und die Verteilung der Deputate sowie die Einkommensverteilung unter den pädagogischen Mitarbeitern im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Mittel,
 - die Weiterentwicklung der Schulkonzeption und Schulorganisation in Zusammenarbeit mit dem Schulrat.

Zusammensetzung

- (2) Zum Lehrerkollegium gehören alle festangestellten Lehrer der Rudolf-Steiner-Schule Wuppertal.



Zusammenkünfte und Beschlussfassung

- (3) Das Lehrerkollegium gibt sich selbst eine Kollegiumsordnung, in der die in §4 Abs. 2 geforderten Angaben sowie Sitzungsrhythmen, Form der Einberufung und die Beschlussfassungsregeln festgehalten werden. Darüber hinaus werden hier ggf. auch die Aufgaben und Regeln für Teilkonferenzen definiert.

§9 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. §2 Abs. 1 kann nicht geändert werden.
- (2) Über eine Satzungsänderung darf nur entschieden werden, wenn sie im Schulrat beraten und die Beschlussfassung hierüber in der Tagesordnung angekündigt und der neue Satzungsentwurf den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt wurde.

§10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung nach frühestens vierzehn Tagen einzuberufen, die mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 22.05.2006